

**4. Kann die vertragliche Einräumung der Befugnis zur Auf-
führung von Theaterstücken als Pachtvertrag im Sinne des
Preußischen Stempelsteuergesetzes angesehen werden?**

Preuß. Stempelsteuergesetz vom 16. März 1924 Tarifstellen 48 III u. 71.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 19. Oktober 1926 i. S. Land Preußen
(Bekl.) w. S. F. Verlag Akt.-Ges. (Kf.). VI 272/26.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Unter dem 5. Juli 1924 wurde zwischen Siegfried L., vertreten durch die klagende Firma, und der Direktion des Deutschen Theaters zu Berlin G. m. b. H., vertreten durch den Direktor R., ein schriftlicher „Sondervertrag“ abgeschlossen, in dessen § 1 bestimmt war, daß der letztgenannten Vertragsschließenden (der „Bühnenleitung“) das ausschließliche Recht übertragen werde, das Werk von Bernard Shaw „Die heilige Johanna“, deutsch von Siegfried L., in deutscher Sprache am Deutschen Theater in Berlin aufzuführen. Im § 2 war unter der Überschrift „Aufführungspflicht“ vorgeschrieben: „Die Bühnenleitung verpflichtet sich, das Werk am obengenannten Theater in der obengenannten Stadt zur Aufführung zu bringen mit Elisabeth B. in der Hauptrolle und unter der Regie von Herrn Professor Max R.“ . . . Nach § 3 („Aufführungstermin“) verpflichtete sich die Bühnenleitung, das Werk als Abendvorstellung zwischen dem 18. September und 18. Oktober 1924 zur ersten Aufführung zu bringen und nicht in der Zeit vom 10. bis 22. Dezember. Im § 4 („Urheberanteil“) war bestimmt, daß die Bühnenleitung für die Überlassung des Werkes von der Bruttoeinnahme einen Urheberanteil von 10 v. H. zu zahlen habe. Im § 5 war die Abrechnung der

sich aus § 4 ergebenden Beträge geordnet, im § 6 die käufliche Überlassung des Musikmaterials an die Bühnenleitung. Die Dauer des Vertrags wurde im § 7 auf die Zeit vom Vertragschluß bis 31. Mai 1925 bestimmt. Im § 8 war für gröbliche Vertragsverletzungen eine Vertragsstrafe bedungen, die insbesondere verwirkt sein sollte, wenn die Bühnenleitung die Erstaufführung nicht innerhalb der im § 3 vereinbarten Frist bewirken oder die in den §§ 4 und 5 festgelegten Verpflichtungen nicht einhalten würde.

Ein im wesentlichen gleichlautender und auf dasselbe Theaterstück bezüglicher „Sondervertrag“ wurde am 15. Juli 1924 zwischen Siegfried L., vertreten durch die Klägerin, und dem Direktor H. v. B. als zum Abschluß des Vertrags legitimiertem Vertreter des konzessionierten Schauspielunternehmens Schauspielhaus München geschlossen. In diesem Vertrage war § 2 dahin gefaßt: „Die Bühnenleitung verpflichtet sich, das Werk am obengenannten Theater in der obengenannten Stadt zur Aufführung zu bringen mit Charlotte S. in der Hauptrolle“. Im § 3 war hier bestimmt, daß das Werk als Abendvorstellung bis spätestens 31. Dezember 1924 zur ersten Aufführung zu bringen sei, jedoch erst nach den Aufführungen in Wien, Berlin und Dresden, erst nach dem 7. November 1924 und nicht in der Zeit vom 10. bis 22. Dezember.

Die Klägerin hat je ein Stück der Vertragsurkunden dem Finanzamt Börse (für Stempelsteuer) in Berlin vorgelegt. Dieses verwendete je einen Landesstempel zu 3 Goldmark und verfügte zugleich am 15. Juli 1924: „Wiederborzulegen alljährlich am 1. Juli, zuerst am 1. Juli 1925 mit der Anzeige, welche Beträge auf Grund des § 4 insgesamt und welche seit der letzten Vorlage des Vertrags gezahlt sind. An Stempel sind $\frac{6}{10}\%$ von der gezahlten Summe zu entrichten.“

Auf Grund des in einem anderen Rechtsstreit der Parteien ergangenen Urteils des VI. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 16. Juni 1925 (RGZ. Bd. 111 S. 49) vertrat die Klägerin gegenüber dem Finanzamt Börse die Ansicht, daß außer dem entrichteten Stempel von 3 *GM* keine weitere Stempelpflicht für die Verträge mit den beiden Bühnenleitungen bestehe. Mit Schreiben vom 24. September und 5. November 1925 erhielt jedoch das Finanzamt seine Forderung eines Stempels von $\frac{6}{10}\%$ der auf Grund beider Verträge gezahlten Summen aufrecht, und zwar nicht als

Kaufstempel, sondern als Pachtstempel gemäß Tariffstelle 48 III des Landesstempelgesetzes in der Fassung vom 16. März 1924. Nach Mitteilung der in Frage kommenden Summen durch die Klägerin forderte das Finanzamt mit Schreiben vom 20. November 1925 für den Vertrag mit dem Deutschen Theater in Berlin einen Stempel von 590 *R.M.*, von dem es die entrichteten 3 *R.M.* abzog, und für den Vertrag mit dem Schauspielhaus München einen solchen von $50,50 - 3 = 47,50$ *R.M.*

Hiergegen wandte sich die Klägerin mit einer im Dezember 1925 erhobenen Feststellungsklage. Ihrem Antrag entsprechend erkannte das Landgericht dahin: Das Verlangen des Finanzamts Börse nach der Wiedervorlage der Verträge vom 5. Juli 1924 und 15. Juli 1924 über „Die heilige Johanna“, sowie der Anfaß des Landesstempels mit $\frac{6}{10}\%$ der auf Grund der Verträge gezahlten Beträge sind unberechtigt. Die Verträge sind lediglich gemäß Tariffstelle 18 Nr. 2 (Tariffstelle 71 des Stempelsteuergesetzes alter Fassung) mit je 3 *R.M.* zu verstemeln. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen. Auch seine Revision blieb erfolglos.

Gründe:

Die beiden Verträge, um deren Stempelspflicht gestritten wird, haben im wesentlichen denselben Inhalt wie der von der Klägerin, ebenfalls als Vertreterin des Siegfried T., mit dem Direktor des Stadttheaters zu Landsberg a. W. am 20. April 1924 abgeschlossene Vertrag, dessen Stempelspflicht im Urteil des erkennenden Senats vom 16. Juni 1925 (RGZ. Bd. 111 S. 49) gewürdigt worden ist. Was dort zu den Fragen des anzuwendenden Gesetzes, der Zulässigkeit des Rechtswegs und der Berechtigung der Klägerin zur Sache gesagt ist, hat auch hier zu gelten. Ebenso ist die dort begründete Annahme, daß der Vertrag nicht die Beurkundung eines Veräußerungsgeschäfts darstellt (Tariffstelle 32 StStG. a. F.), auch hier aufrechtzuerhalten. Denn in den jetzt zu beurteilenden Verträgen sind ebenfalls derartige örtliche und zeitliche Beschränkungen der Ausführungsbefugnis vorgesehen, sodaß daraus die gleichen rechtlichen Folgerungen zu ziehen sind.

Neu tritt nunmehr der Gesichtspunkt auf, daß es sich, wie der Beklagte meint, um Pachtverträge handle, die nach Tariffstelle 48 III StStG. a. F. stempelpflichtig seien. Das Kammergericht hat diese Auffassung nicht gebilligt. Es erachtet die streitigen Verträge als

solche besonderer Art, die nur nach Tariffstelle 71 des Stempelsteuergesetzes in der maßgebenden Fassung vom 16. März 1924 zu versteuern seien. Die Annahme eines Pachtvertrags wird abgelehnt, weil sich die Verträge nicht darauf beschränken, den Theaterunternehmern das Recht zur Aufführung gegen Entgelt zu überlassen, sie vielmehr auch verpflichteten, das Theaterstück in bestimmter Besetzung während genau festgelegter Zeitdauer zur Aufführung zu bringen. Diese Verpflichtung sei nicht als eine Nebenpflichtung anzusehen, bezwecke vielmehr, die Aufführung des Stückes an bedeutenden Theatern zu sichern und es dadurch in den Spielplan der deutschen Bühnen einzuführen.

Die Revision bekämpft diese Darlegungen. Ihr ist zuzugeben, daß die Pacht unkörperlicher Dinge, die einen Ertrag gewähren, dem geltenden Rechte keineswegs fremd ist (vgl. RGZ. B. 70 S. 20 u. 70, Bd. 75 S. 404/405, Bd. 96 S. 220). Demnach ist auch nicht grundsätzlich zu verneinen, daß die entgeltliche Überlassung der Ausnutzung von Befugnissen, die das Urheberrecht verleiht (§ 8 UrU.G.), einen Pachtvertrag darstellen könnte. Eine solche Auffassung hat aber auch der Berufungsrichter nicht kundgegeben. Seinen Ausführungen ist ebensowenig zu entnehmen, daß er etwa der Meinung wäre, eine Vertragsvorschrift, die den Pächter zum Gebrauch der verpachteten Sache oder des verpachteten Rechts verpflichtet, stehe mit dem Wesen der Pacht im Widerspruch. Eine solche Ansicht wäre nicht zu billigen, vielmehr wäre es in Übereinstimmung mit dem III. Zivilsenat des Reichsgerichts (Urteile vom 8. Dezember 1911 III 69/11 und vom 16. Oktober 1925 III 548/24) für durchaus statthaft zu erachten, wenn im Wege der Nebenabrede zu einem Pachtvertrag dem Pächter eine derartige Verpflichtung auferlegt wird, die freilich nicht ohne weiteres in jedem Pachtvertrag enthalten ist. Der Vorderrichter faßt indes die in den §§ 2 und 3 der streitigen Verträge von den Bühnenleitungen übernommenen Verpflichtungen als hauptsächlich, denjenigen über die Zahlung des Urheberanteils (§§ 4, 5) mindestens gleichgeordnete auf. Darin ist die tatsächliche Feststellung zu sehen, daß die Vertragsschließenden die eingehend geregelte und im § 7 der „Allgemeinen Bestimmungen für den Geschäftsverkehr“ — die im § 10 der Verträge zu einem wesentlichen Bestandteil der Abmachungen erklärt sind — noch weiter ausgestaltete Aufführungspflicht als Hauptleistung haben bedingen

wollen, d. h. als eine Leistung, auf die es dem Vertragsschließenden Siegfried L. in hohem Grade ankam, die er unter allen Umständen erlangen wollte (RGZ. Bd. 101 S. 431). Diese Feststellung ist für den Revisionsrichter bindend. Sie wird zudem noch getragen durch die Erwägung, es erhelle gerade aus dem Umstande, daß das Shaw'sche Stück „Die heilige Johanna“ zur Zeit der Vertragsschlüsse für Deutschland neu war, deutlich das Interesse seines Übersetzers an der Einführung in den Spielplan möglichst vieler deutscher Bühnen; dafür spricht auch die bevorzugte Stellung der §§ 2 und 3 im Texte der Verträge und die Festsetzung von Vertragsstrafen im § 8 besonders für den Fall der nicht rechtzeitig bewirkten Erstausführung.

Ist aber die Aufführungspflicht als Hauptleistung vertraglich aufgestellt, so läßt sie sich in der That dem Rahmen des Pachtvertrags, wie er im § 581 Abs. 1 BGB. gegeben ist, nicht einfügen. Das Kammergericht hat daher ohne Rechtsirrtum die Verträge für solche von besonderer Art erklärt, die nur nach Tarifstelle 71 StStG. a. F. zu versteuern waren.